

Gutachten

zur Qualität und Rechtskonformität des
Haushaltsplan-Entwurfs 2024 und der Beratungen zum
Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Nümbrecht

Dr. Manfred Busch
Stadtkämmerer a.D.
Bochum, den 18.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung.....	3
2. Qualität der Planung im Haushaltsentwurf 2024.....	4
a. Verstoß gegen das Gebot der Vollständigkeit.....	4
b. Fehlende „sorgfältige Schätzungen“ (§ 11 KomHVO).....	4
c. Zu geringe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	5
d. Zu geringer Zinsaufwand.....	5
e. Fehlende Abschreibungen.....	5
f. Widersprüchliche Angaben zur CUIG-Isolierung	6
g. Vorläufige Vergleichswerte für 2022	6
3. Vorbericht (§ 7 KomHVO) im Haushaltsentwurf 2024	7
a. Fehlende Informationen zum aktuellen Haushaltsjahr (2023).....	7
b. Fehlende Erläuterungen zur mittelfristigen Finanzplanung.....	7
c. Planung negativer Kassenbestände im Gesamtfinanzplan.....	7
d. Investitionsplanung und Folgekosten.....	8
e. Investitionsplanung und Ermächtigungsübertragungen.....	9
f. Liste der freiwilligen Leistungen	10
g. Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten	10
4. Fehlende Pflichtanlagen im Haushaltsentwurf 2024	11
a. Fehlende Übersicht über Verbindlichkeiten	11
b. Fehlende Übersicht über Bürgschaften	11
c. Fehlender Geschäftsbericht 2022 der AFE GmbH	11
d. Fehlender Anlagenspiegel aus dem Jahresabschluss 2022	11
5. Beratungsverlauf nach Einbringung des Haushaltsentwurfs 2024	12
a. Informationen während der Haushaltsberatungen	12
b. Behebung von Planungsmängeln	12
c. Nachlieferung von Pflichtanlagen.....	13
d. Fehlerhafte Unterlagen für Beschlussfassung von Hauptausschuss und Rat.....	13
e. Widersprüchliche Angaben in den Haushaltsplänen	14
f. Planung gemäß dem „Prinzip Hoffnung“	15
6. Fazit	16
7. Quellen.....	17

1. Aufgabenstellung

Vor dem Hintergrund der „außerordentlich prekären Haushaltslage“ der Gemeinde Nümbrecht¹ erteilte die Fraktion der Grünen im Rat den Auftrag, die Qualität der Planung im Haushaltsentwurf 2024, die Konformität mit den Vorgaben der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie die Eignung der Haushaltsvorlagen als Grundlage für die Beratungen und den Beschluss des Rates über den Haushaltsplan 2024 vom 12.12.2023 zu begutachten.

Die Gemeinde Nümbrecht steht auf Platz 7 der kreisangehörigen Gemeinden mit dem höchsten negativen Eigenkapital pro Einwohner in NRW (bilanzielle Überschuldung); in ihrer Größenklasse der kleinen kreisangehörigen Gemeinden steht sie auf dem schlechtesten Platz.² Die Haushaltspläne der letzten Jahre wurden regelmäßig erst nach längerer Prüfung und entsprechend langen Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung genehmigt. Die Genehmigung des Haushaltsplans 2024 liegt seit dem 16.02.2024 vor – darin wird die Überschuldung der Gemeinde als „die dramatischste Fehlentwicklung eines Haushalts“ kritisiert. Die Genehmigungsverfügung enthält zahlreiche konkrete kritische Hinweise³ und Auflagen⁴. Insbesondere werden auch die Verlustabdeckungen für Beteiligungsunternehmen angesprochen, über deren Entwicklung vierteljährlich zu berichten ist (§ 7 II Nr. 7 KomHVO).

Vor diesem Hintergrund kommt der Qualität und Rechtskonformität der Haushaltsplanung sowie der hierfür erstellten Unterlagen eine hohe Bedeutung zu. Im Gegensatz zum Haushaltsentwurf 2024 bei Einbringung am 31.10.2023, der im Haushaltssicherungskonzept für das Endjahr 2031 noch einen Fehlbetrag von 3,99 Mio. € vorsah, wurde letztendlich am 12.12.2023 ein Haushaltsplan mit einem Ende 2031 positiven Eigenkapital von 3,37 Mio. € verabschiedet.⁵

Dazwischen liegen demnach erhebliche Veränderungen und Verbesserungen in der Größenordnung von netto über 7 Mio. €, die sich insbesondere in einer Fülle von Vorlagen der Verwaltung konkretisieren. Die rechtlich geforderte⁶ informierte Mitwirkung jedes einzelnen – ehrenamtlichen - Ratsmitglieds an den Beratungen und der Beschlussfassung zum Haushaltsplan setzt voraus, dass diese Unterlagen der Verwaltung widerspruchsfrei, aussagefähig und verständlich sind.

Vor diesem Hintergrund wird in den Kapiteln 2,3 und 4 zunächst der Entwurf des Haushaltsplans 2024 begutachtet, in Kapitel 5 dann der Beratungsgang bis zur Haushaltsverabschiedung am 12.12.2023.

¹ Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht vom 06.11.2023 zum Haushaltsplan 2023, Seite 3.

² Daten von IT.NRW für die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 (Reihe 79117-04z); Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt, überörtliche Prüfung der Gemeinde Nümbrecht 2022/2023, S. 37; zur Vorgeschichte s. auch Bericht der GPANRW, überörtliche Prüfung 2017, und Wortprotokoll der Ratssitzung vom 12.07.2018 zu TOP 5: „Der Vorsitzende stellt fest, dass der Rat mehrheitlich nicht an den Ausführungen (der GPANRW) interessiert ist.“

³ Z.B. S. 3: „... lassen die Haushaltsplanung in einem kritischen Licht erscheinen“; S. 4: Die Gemeinde „lässt ... in ihrer Überschuldungssituation keine besonderen Anstrengungen zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation erkennen...“; S.3: „...kann früher oder später nur noch als das „Prinzip Hoffnung“ angesehen werden...“

⁴ Hier insbesondere Auflagen zur Berichterstattung an den Rat und die Kommunalaufsicht.

⁵ Allerdings nur im Vorbericht (V 44 / pdf S. 53), nicht im HSK (HSK 7 / pdf S. 458). Im HSK wurde offenbar vergessen, den „Buchgewinn“ 2023 in Höhe von 2,5 Mio. €, der direkt mit der Rücklage verrechnet wird, zu berücksichtigen (V 16 / pdf S. 25).

⁶ Urteile zur „informierten Mitwirkung“, insbesondere BVerfG 05.07.2023 – 2 BvE 4/23; OVG NRW 05.02.2002 – 15 A 2604/99; OVG NRW 25.05.2007 – 15 B 634/07.

2. Qualität der Planung im Haushaltsentwurf 2024

a. Verstoß gegen das Gebot der Vollständigkeit

Gemäß § 80 GO hat die Verwaltung sicherzustellen, dass alle relevanten, bekannten Sachverhalte im Entwurf finanziell berücksichtigt sind. Hierzu könnte der Rat von der Verwaltung sogar eine „Vollständigkeitserklärung“ fordern.⁷

Demgegenüber wurden im zum 31.10.2023 in den Rat eingebrachten Haushaltsplan-Entwurf etliche Sachverhalte nicht hinreichend berücksichtigt, obwohl sie schon seit längerer Zeit bekannt waren. Folge dieses Versäumnisses ist, dass solche nachträglich in den Haushalt aufzunehmenden Aufwände bzw. Auszahlungen dann über den Veränderungsnachweis (VÄN) der Verwaltung kommen müssen, z.B.

- Mietcontaineranlage GGS (VÄN Ziff. 25),
- Medienentwicklungsplan (VÄN Ziff. 27ff, 102ff),
- Parkhotel (VÄN Ziff. 116),
- Entwicklung IHK 2.0 (VÄN Ziff. 117),
- Entwicklung Campus (VÄN Ziff. 118),
- AsylLG (VÄN Ziff. 37/38).

Dieses Verfahren entwertet den Entwurf des Haushaltsplans und überfrachtet unnötig die Haushaltsberatungen, die sich auf Änderungsbedarfe des Rates selbst sowie auf Änderungsbedarfe, die sich erst nach (!) Einbringung des Haushaltsentwurfes in den Rat ergeben haben, konzentrieren sollten.

b. Fehlende „sorgfältige Schätzungen“ (§ 11 KomHVO)

60% der Haushaltsansätze in den Ergebnisplänen des Haushaltsentwurfs 2024 auf Produktbereichsebene sind über die vier Planjahre Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 exakt identisch - trotz bekannter Lohn- und Preissteigerungen (bei bereits beschlossenen bzw. zu erwartenden Tarif- und Besoldungsanpassungen, Energie- und Dienstleistungen etc.); falls sie auf Produktbereichsebene exakt identisch sind, gilt dies dann auch für alle Produkte innerhalb dieses Produktbereichs. Von den 60% bleibt mehr als ein Viertel bereits ab dem Haushaltsjahr 2023 bis zum Ende des Planungszeitraums 2027 exakt identisch.⁸

Das bedeutet im Klartext, dass ein überwiegender Teil der Haushaltsansätze nicht wie gefordert sorgfältig geschätzt bzw. berechnet ist⁹, sondern überwiegend schlicht fortgeschrieben wird, ohne bereits bekannte Änderungs-Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Dies wird insbesondere an den nachfolgenden Punkten b – d deutlich.

⁷ S. Handreichung Seite 722.

⁸ Der Haushaltsplan 2023 wurde am 23.02.2023 beschlossen, musste aber wegen nachfolgender erheblicher Gewerbesteuerfälle am 30.08.2023 erneut beschlossen werden.

⁹ § 11 I KomHVO; s. auch Genehmigungsverfügung vom 06.11.2023, Seite 4 („keine Schönfärberei...“).

c. Zu geringe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Übersicht der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Haushaltsplan-Entwurf 2024¹⁰ lässt sich entnehmen, dass im Planungszeitraum zwei Sonder-Effekte zu beachten sind:

- zukünftige Auslagerung der Deponiegebühren / Kosten der Abfallentsorgung (bei Wegfall der entsprechend hohen Erträge);
- Wegfall der Kosten des Breitbandausbaus nach 2024 in Höhe von rd. 2,5 Mio. €.

Nach Bereinigung um diese Sondereffekte soll der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen insgesamt von 2023 auf 2027 um 6,5% pro Jahr sinken. Dieses Ergebnis erscheint allgemein und am speziellen Fall gespiegelt mehr als unplausibel:

- Die geschätzte Inflationsrate für diesen Zeitraum liegt insgesamt bei rd. 15%; zudem führen Arbeitskräftemangel und Lieferengpässe in vielen Bereichen zu weiteren Kostensteigerungen. Hier klafft also eine erhebliche Erklärungslücke von rd. 20%, die mit konkreten Maßnahmen gefüllt werden müsste – davon ist aber nichts zu finden.

Stattdessen bleiben viele Haushaltsansätze unplausibel, z.B.:

- Die Kosten für die Gasbeschaffung sollen von 775 T€ 2023 auf 395 T€ in 2024 sinken.
- Die Kosten für Dachdeckerarbeiten sollen in 2027 auf 65 T€ sinken, während sie in den Vorjahren mit 157 – 440 T€ geplant wurden.

d. Zu geringer Zinsaufwand

Der Zinsaufwand wird mit 3,083 Mio. € für 2024, 3,138 Mio. € für 2025, 3,198 Mio. € für 2026 und 3,148 Mio. € für 2027 praktisch gleichbleibend geplant.

Der Bestand an Liquiditäts- und Investitionskrediten muss lt. Entwurf des Gesamtfinanzplans aber von **79,1 Mio. €** zum 31.12.2022 auf **123,1 Mio. €** zum 31.12.2027 ansteigen, wenn trotz der hohen jährlichen Defizite jederzeit die städtische Zahlungsfähigkeit sichergestellt sein soll (s. unten 3 c).

Da auf Basis des vorliegenden Gesamtfinanzplans die zwingend erforderlichen Kassenkreditaufnahmen um knapp 20 Mio. € über den gezeigten liegen, hätten auch die Zinsaufwendungen am Ende der mittelfristigen Finanzplanung **rd. 0,8 Mio. €** (angenommener Zinssatz von 4%) über den im Haushaltsplan-Entwurf ausgewiesenen liegen müssen.

e. Fehlende Abschreibungen

Die Planung für die einzelnen Produkte ist nicht konsistent, weil sie die Folgekosten der jeweils geplanten Investitionen insbesondere in Form späterer Abschreibungen ignoriert (genau das fordert aber § 7 II Nr. 4 KomHVO). So z.B.

- im Produkt 1.02.07 „Gefahrenabwehr und -vorbeugung“, wo für 2024 Investitionen in Höhe von 2,7 Mio. € geplant sind (Erwerb von beweglichem Anlagevermögen), die Abschreibungen aber von **2023** bis 2027 identisch bei 105 T€ stagnieren.

¹⁰ V 50; pdf Seite 59.

- Im Produkt 1.15.04 „Parkhotel, Sportpark, Golfanlage“, wo für 2025 und 2026 Bau-Investitionen von jeweils 4 Mio. €, also in Summe 8 Mio. €, geplant sind, die Abschreibungen aber mit 112 T€ durchgehend bis 2027 auf dem Wert von **2022** verharren.

Insgesamt sinkt die Höhe der Abschreibungen von 4,9 Mio. € in 2022 auf 4,5 Mio. € in 2027, obwohl in diesen 4 Jahren insgesamt 77,8 Mio. € investiert werden sollen.

f. Widersprüchliche Angaben zur CUIG-Isolierung

Schon im am 30.08.2023 verabschiedeten, am 06.11.2023 genehmigten und anschließend veröffentlichten Haushaltsplan 2023 finden sich zu zentralen Sachverhalten widersprüchliche Angaben, insb. zur Höhe der CUIG-Isolierung 2023 (1,599 Mio. versus 8,251 Mio. €).¹¹ Erläutert werden in der gemäß § 4 NKF-CIG vorgeschriebenen Nebenrechnung 1,599 Mio. € - nicht die 8,251 Mio. €, die dem Haushaltsplan und insb. dem HSK zugrunde liegen.

Auch im am 30.10.2023 in den Rat eingebrachten Haushaltsentwurf 2024 fehlen Erläuterungen zu den 8,251 Mio. € Entlastung durch die „CUIG-Bilanzierungshilfe“ – obwohl die Erhöhung um 6,652 Mio. € entscheidende Bedeutung zur Erreichung des Ziels hat, zum 31.12.2031 die Überschuldung zu beenden, und damit einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan vorlegen zu können.

Ebenso fehlen die vorgeschriebenen Erläuterungen im Haushaltsentwurf zur zunächst von 758 T€ auf 3,322 Mio. € erhöhten, anschließend wieder auf 2,943 Mio. € verringerten CUIG-Bilanzierungshilfe für 2022.¹² Der Hinweis auf Erläuterungen im Entwurf des Jahresabschlusses 2022 bringt keine Klarheit – dort gibt es sowohl Erläuterungen zu einer Höhe von 797 T€ als auch für 3,331 Mio. €.¹³

g. Vorläufige Vergleichswerte für 2022

Die Vergleichswerte für 2022 im Haushaltsentwurf 2024 entsprechen dem Entwurfsstand des Jahresabschlusses 2022, der erst am 30.10.2023¹⁴ – zeitgleich mit der Einbringung des Haushaltsentwurfs 2024 – vorgelegt wurde.

Gegenüber dem testierten Jahresabschluss 2022 liegen die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Entwurf um 951 T€ zu niedrig und sind damit als Vergleichswerte irreführend.

¹¹ S. den am 30.08.2023 verabschiedeten Haushaltsplan 2023. Im Vorbericht wird an mehreren Stellen 1,599 Mio. € erläutert (V 18 und 19, pdf S. 27f), insb. in der vorgeschriebenen Nebenrechnung zur CUIG-Isolierung (V 32; pdf S. 41), während im Gesamtergebnisplan (HP 2, pdf S. 64) und im HSK (HSK 7; pdf S. 461 sowie HSK 10, pdf S. 464) 8,251 Mio. € enthalten sind. Auf diesen Wert bezieht sich auch die Genehmigungsverfügung vom 06.11.2023.

¹² Im Entwurf des HSK 2022-2032 (Haushaltsentwurf, HSK 7, pdf S. 450) sind für 2022 a.o. Erträge gemäß CUIG von 757.500 € eingeplant, im Entwurf des Ergebnisplans 3,322 Mio. € und im verabschiedeten HSK und Ergebnisplan 2.942.748 € (beschlossener Haushaltsplan, HSK 6, pdf S. 457).

¹³ Haushaltsentwurf 2024, V17, pdf S. 26 und V 32, pdf S. 41; im Entwurf Jahresabschluss 2022 finden sich auf Seite 17 der pdf Erläuterungen für eine CUIG-Isolierung in Höhe von 797 T€, im Rahmen des Lageberichts Seite 41 der pdf aber Erläuterungen für 3,331 (nicht 3,221) Mio. €. Der Gesamtergebnisplan zeigt a.o. Erträge in Höhe von 3,221 Mio. €. Erst der testierte Jahresabschluss zeigt die Begründung für die 2,943 Mio. € (S. 22).

¹⁴ Die Gemeindeordnung fordert die Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 3 Monate (neu 6 Monate) nach Abschluss des Haushaltsjahres.

Sowohl im Haushaltsentwurf als auch im verabschiedeten Haushaltsplan fehlen die vorgeschriebenen¹⁵ Informationen im Ergebnisplan zu den direkten Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage, hier für das Jahr 2022 – immerhin 695 T€.

3. Vorbericht (§ 7 KomHVO) im Haushaltsentwurf 2024

a. Fehlende Informationen zum aktuellen Haushaltsjahr (2023)

Gegenüber dem am 23.02.2023 verabschiedeten Haushaltsplan 2023 hat sich das Haushaltsjahr 2023 offenbar dramatisch verschlechtert: Die ordentlichen Erträge einschließlich Finanzerträge liegen im Haushaltssicherungskonzept des am 30.08.2023 neu beschlossenen Haushaltsplans 2023 bei 40,8 Mio. € und haben sich damit um rd. 7 Mio. € verschlechtert.¹⁶

Erläuterungen dieser gravierenden Veränderungen fehlen im Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs 2024:

- Zum Zeitpunkt der Einbringung (31.10.2023) sollten zumindest Zahlen für die ersten drei Quartale des Jahres zu den wesentlichen Steuererträgen wie Gewerbesteuer, Grundsteuer, Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteil vorliegen. Berichte an anderer Stelle ersetzen nicht die Erläuterung im Vorbericht des Haushaltsplan-Entwurfs als zentraler Informations- und Entscheidungsgrundlage.
- Im verabschiedeten Haushaltsplan 2023 war noch eine Corona-Isolierung von 1,599 Mio. € errechnet worden.¹⁷ Im Entwurf des Haushaltsplans 2024 steht die Zahl von 8,252 Mio. € für 2023, ohne dass zur Eigenkapital-wirksamen Erhöhung um immerhin 6,7 Mio. € die vorgeschriebene Nebenrechnung vorgelegt wird.¹⁸

b. Fehlende Erläuterungen zur mittelfristigen Finanzplanung

Die vorgeschriebenen Erläuterungen (zusätzliche „Aussagen“) zu den geplanten Entwicklungen in der mittelfristigen Finanzplanung (§ 7 II Nr. 2 KomHVO) fehlen vollständig. Immerhin liegt eine Aufgliederung des Erfolgsplans 2022 – 2027 in Form von Tabellen vor (V 51ff / pdf S. 60ff).

c. Planung negativer Kassenbestände im Gesamtfinanzplan

Im Gesamtfinanzplan ist nach Zeile 38 „Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln“ der in Zeile 39 einzutragende Anfangsbestand (Liquide Mittel aus der Bilanz) für jedes Haushaltsjahr über

¹⁵ VV-Muster, Anlage 4: Unter dem Ergebnisplan ist auszuweisen „Nachrichtlich: Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage“ gemäß § 44 KomHVO.

¹⁶ Haushaltsplan 2023, beschlossen am 30.08.2023, HSK 7, pdf S. 467.

¹⁷ Haushaltsplan 2023, verabschiedet am 30.08.2023, V 32, pdf S. 41

¹⁸ Haushaltsentwurf 2024, V 14f, pdf S. 23f.

den Planungszeitraum fortzuschreiben mit den Werten, die sich jeweils aus Zeile 38 ergeben. Dies zwingt dazu, die Kassenkreditaufnahme so zu planen, dass der **Kassenbestand nicht negativ** wird.

Der vorgelegte Gesamtfinanzplan der Gemeinde Nümbrecht (HP 3-5; pdf S. 66-68) ist irreführend, weil die zur Sicherstellung der gemeindlichen Zahlungsfähigkeit erforderliche Kassenkreditaufnahme entgegen den gesetzlichen Vorgaben (§ 3 II Nr. 6 KomHVO) nicht gezeigt wird (s. unten 3 c). Zudem sind die Vorzeichen falsch gesetzt und damit irreführend.¹⁹

Die liquiden Mittel Ende 2022 werden mit 977.962 € gezeigt (mit negativem Vorzeichen). Für 2023 wird ein **Mittelabfluss** von 13.300.596 € (mit positivem Vorzeichen) erwartet, sodass gemäß dieser „Planung“ im Jahr 2023 bereits Illiquidität eingetreten wäre, also eine **Kassenkreditaufnahme von rd. 13 Mio. €** hätte geplant und ausgewiesen werden müssen.

Aber auch die nachfolgenden Spalten (2024 und 2025) zeigen netto Mittelabflüsse (mit positivem Vorzeichen) von 3.077.946 € und 2.578.832 €. Um Illiquidität zu vermeiden, sind auch hier planerisch **Kassenkreditaufnahmen von rd. 6 Mio. €** erforderlich. In den letzten beiden Planjahren halten sich Mittelabfluss und Mittelzufluss die Waage.

In Summe liegt der in der Grafik gezeigte Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2027 knapp 20 Mio. € unter dem aufgrund der vorgegebenen Zahlungsflüsse planerisch erforderlichen. Aussagen über den Liquiditätsverlauf des Jahres 2023 werden nicht getroffen.

d. Investitionsplanung und Folgekosten

Erläuterungen zu den wesentlichen Investitionen fehlen; insbesondere fehlen Erläuterungen der Auswirkungen für die Haushalte der folgenden Jahre (**Folgekosten**; § 7 II Nr. 4 KomHVO).

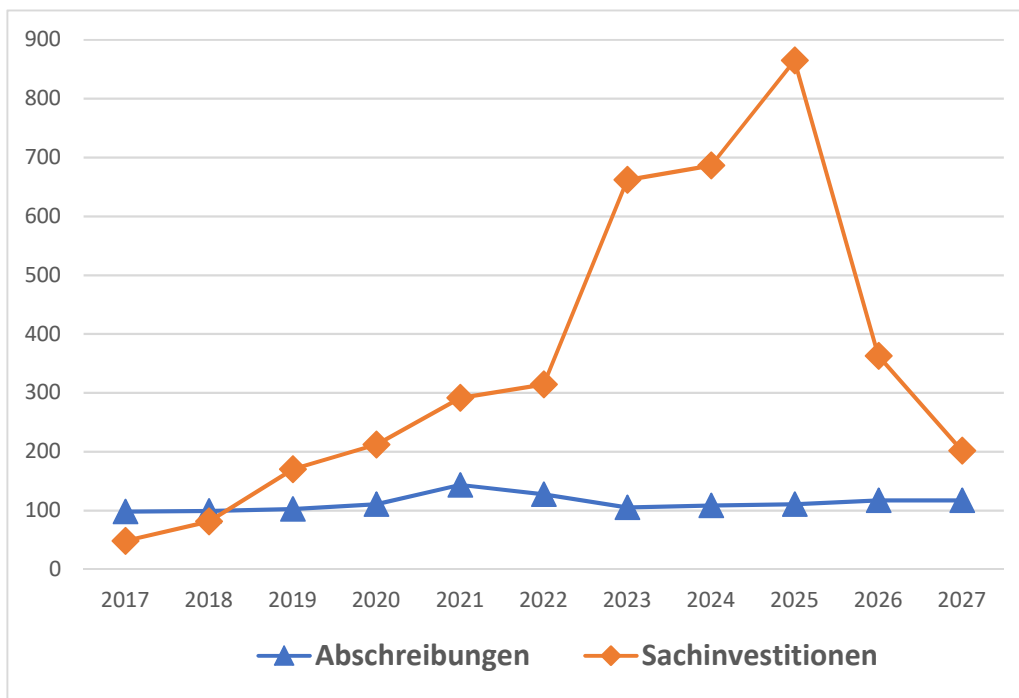
Die aus den geplanten Investitionen resultierenden Folgekosten in Form von Abschreibungen werden nicht nur in Einzelfällen (s.o.), sondern in Summe über den gesamten Haushaltsplan deutlich zu gering geplant. Ausgehend von einem Basiswert von 100 für das Jahr 2016 werden Sach-Investitionen und Abschreibungen in ihrer Entwicklung gezeigt:

Die realisierten Sachinvestitionen steigen bis 2022 deutlich an und führen bereits zu einem leichten Anstieg der Abschreibungen. In der weiteren Planung steigen die abschreibungsfähigen Bau- und Anschaffungs-Investitionen lt. Gesamtfinanzplan im Planungszeitraum 2023 bis 2025 einschließlich dramatisch an (2023: 18,2 Mio. €; 2024: 19,0 Mio. €; 2025: 24,1 Mio. €), um anschließend auf frühere Niveaus zurückzufallen (2026: 10,2 Mio. €; 2027: 5,7 Mio. €) – demgegenüber bleiben die geplanten Abschreibungen konstant bei rd. 4,2 Mio. € jährlich.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Haushaltsplan-Entwurf nur die neu zu beschließenden Investitionen gezeigt sind – hinzu kommen Ermächtigungsübertragungen von zuletzt (2022 nach 2023) 27 Mio. € .

¹⁹ S. Anlage 5 der VV Muster (Seite 21) für die Haushaltsplanung. Während die vorgeschriebenen Vorzeichen nicht immer beachtet werden, gelingt der weit überwiegenden Zahl der Gemeinden aber planerisch die Vermeidung der Zahlungsfähigkeit.

Abb. 1: Entwicklung von Sachinvestitionen und Abschreibungen
(Durchschnittswert 2017 - 2019 = Indexwert 100)



Zwischen der Durchführung einer Investition und der entsprechenden Abschreibung liegt üblicherweise ein zeitlicher Verzug; so fließen z.B. die Investitionen des Jahres 2023 in die Abschreibungen des Jahres 2024 ein usw.. Andererseits werden auch Anlagegüter aus der Abschreibung herausfallen – mangels aktuellem Anlagenspiegel (s. unten) entzieht sich dieser Effekt einer genaueren Berechnung.

Das Nachvollziehen des Zusammenhangs zwischen Investitionen und den entsprechenden nachfolgenden Abschreibungen wird unmöglich, wenn Investitionen und Abschreibungen in verschiedenen Produkten stattfinden (Investitionen im Produktbereich 1.09 „Räumliche Planung und Entwicklung“, aber keine Abschreibungen; es findet sich kein Hinweis darauf, wo die Abschreibungen ggf. verbucht sind).

e. Investitionsplanung und Ermächtigungsübertragungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 wurden 27,0 Mio. € investive Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2023 übertragen – also eine deutlich höhere Summe als die 18,3 Mio. €, die im Haushaltsplan 2023 an „frischen“ investiven Auszahlungen beschlossen wurden. Damit stehen insgesamt 45,3 Mio. € zur Verfügung, gemessen an 12,2 bzw. 8,1 Mio. €, die im Haushaltsjahr 2022 bzw. 2021 überhaupt umgesetzt werden konnten. Die fortgeschriebenen investiven Planansätze liegen demnach rd. vierfach über dem, was die Gemeinde Nümbrecht realistisch umsetzen kann.

Erschwert wird der Überblick auch dadurch, dass die Jahresrechnung 2022 im Entwurf (s. aber unten 5 a) mit ihren Teilrechnungen falsch „befüllt“ wurde: In der Spalte „fortgeschriebener Planansatz“ stehen die Werte aus dem Haushaltsplan 2023, so dass sich der fortgeschriebene Planansatz erst durch Addition der Werte aus dem Haushaltsplan mit den daneben stehenden Ermächtigungsübertragungen („davon-Vermerk“) ergibt.

Die Kommunalaufsicht fordert in ihrem Schreiben vom 06.11.2023, dass für jede Maßnahme, die per Ermächtigungsübertragung in das nächste Jahr übertragen werden soll, die finanziellen Auswirkungen darzustellen sind. In der vorliegenden Liste der Ermächtigungsübertragungen ist aber noch nicht einmal erkennbar, zu welchem Produkt im Haushaltsplan die Maßnahme jeweils gehört (s. aber unten 5 a). Damit ist eine systematische Berücksichtigung im Haushalts-Beratungsverfahren unmöglich.

Somit ist auch die Aufforderung der Kommunalaufsicht (Ziff. 8, Seite 5 im Schreiben v. 06.11.2023) nicht umsetzbar:

„Soweit beabsichtigt ist, verbliebene Ermächtigungen aus den Vorjahren zu übertragen, hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 IV KomHVO vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen. Dabei sollte für jede Maßnahme die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung dargestellt werden.“

f. Liste der freiwilligen Leistungen

Die im Haushaltsplan-Entwurf enthaltene Liste entspricht nicht den Vorgaben der Kommunalaufsicht; eine entsprechende Überarbeitung wird angekündigt (s. unten 5 b).

Die Liste enthält nicht die von der Gemeinde Nümbrecht beschlossenen bzw. hingenommenen Einnahmenverzicht, insbesondere den Verzicht auf Zins- und Pachtzahlungen durch die AFE GmbH²⁰ und den Verzicht auf Gewinnausschüttungen durch die GWN GmbH, die ihrerseits Leistungen gegenüber Sportvereinen u.a. erbringt bzw. aktuell Verlustgeschäfte von der AFE GmbH übernimmt.

Einnahmenverzicht sind aber freiwilligen Leistungen gleichgestellt, wie bereits die Gemeindeprüfungsanstalt 2018 in ihrem Prüfbericht für 2017 feststellte und die Kommunalaufsicht in ihrer Genehmigungsverfügung vom 06.11.2023 bekräftigte.²¹

g. Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten

Gemäß § 7 II Nr. 7 c KomHVO ist im Vorbericht anzugeben, welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Verlustabdeckung für Beteiligungen, hier die AFE GmbH, ergeben können. Auf Seite v 47 des Entwurfs 2024 (pdf S. 56) wird behauptet, solche Auswirkungen gäbe es für die Jahre 2024 – 2027 nicht. Zumindest der Verzicht auf Zinszahlungen gegenüber der AFE GmbH ist eine finanzielle Auswirkung, die erläuterungsbedürftig erscheint (s. unten 4 c).

²⁰ Ratsbeschluss vom 31.10.2023.

²¹ gpaNRWNRW 2017, S. 35; Genehmigungsverfügung S. 4 unten.

4. Fehlende Pflichtanlagen im Haushaltsentwurf 2024

a. Fehlende Übersicht über Verbindlichkeiten

Nachvollziehbare Aussagen zur Höhe der Kassenkredite am Ende des Haushaltsjahres 2024 und des Planungszeitraums 2027 finden sich im Haushaltsentwurf 2024 nicht.

Es fehlt die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der **Verbindlichkeiten** aus Krediten für Investitionen und aus Liquiditätskrediten zum 31.12.2022, 01.01.2024 und 31.12.2024 (§ 1 II Nr. 4 KomHVO; nicht 2021; Seite 707).

b. Fehlende Übersicht über Bürgschaften

Es fehlt die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verpflichtungen aus **Bürgschaften**, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften zum 31.12.2022, 01.01.2024 und 31.12.2024 (§ 1 II Nr. 4 KomHVO). Beigefügt ist eine Übersicht zum 31.12.2021, also zum Vorjahr (pdf S. 710).

c. Fehlender Geschäftsbericht 2022 der AFE GmbH

Im Haushaltsplan-Entwurf 2024 fehlt – bezogen auf die **AFE GmbH** - der aktuelle **Jahresabschluss 2022** und eine aktuelle Übersicht über die **Wirtschaftslage** (§ 1 II Nr. 9 KomHVO). Gemäß § 42a II GmbH-G und § 108 I Nr. 8 GO bzw. § 15 des AFE-Gesellschaftsvertrags hätte die (städtische) Gesellschafterversammlung spätestens 8 Monate (also Ende August 2023) nach Ende des Geschäftsjahres über den Jahresabschluss 2022 und den Lagebericht der Geschäftsführung auf Grundlage des Prüfberichts beschließen müssen.

Da die AFE überschuldet ist und voraussichtlich laufende Defizite erwirtschaftet hat, führt dies zu aktuell nicht bezifferbaren, aber jedenfalls erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt, falls sie nicht bereit ist, die AFE GmbH in die Insolvenz zu schicken. Ob und in welcher Höhe städtische Zuschüsse an die AFE geleistet werden sollen bzw. können und hierfür Rückstellungen im städtischen Haushalt 2024 gebildet werden müssen, ist nach Kenntnis des AFE-Jahresabschlusses im Rahmen der Haushaltsberatungen zu klären. Im Haushaltsplan-Entwurf sind Erläuterungen erforderlich, in welchem Ausmaß sich haushaltswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung ergeben (§ 7 II Nr. 7 c KomHVO).

d. Fehlender Anlagenspiegel aus dem Jahresabschluss 2022

Nicht im Haushaltsplan-Entwurf 2024, sondern im verspätet vorgelegten Entwurf der Jahresrechnung 2022 fehlt der gemäß § 46 KomHVO vorgeschriebene **Anlagenspiegel**; dies verhindert eine genauere Betrachtung der im Haushaltsplan vorgesehenen Abschreibungshöhe.

5. Beratungsverlauf nach Einbringung des Haushaltsentwurfs 2024

a. Informationen während der Haushaltsberatungen

In seiner Antwort auf die Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.11.2023 hat der Kämmerer am 29.11.2023 umfangreiche Auskünfte erteilt, insbesondere zu den Themen

- Gewerbesteuer-Entwicklung 2023,
- Versorgungsaufwand,
- Betrieb des Parkhotels,
- Hebung stiller Reserven beim Verkauf von Grundstücken an die GWN.²²

Damit konnten einige Informationslücken, die der Vorbericht zum Haushaltsplan-Entwurf gelassen hatte, geschlossen werden.

Am 12.12.2023 wurde auch eine überarbeitete Liste der freiwilligen Leistungen nachgereicht, die allerdings ebenfalls nicht die freiwilligen Leistungen an die AFE GmbH enthält – wohl aber den Zuschuss an die Nümbrecht Kur GmbH.²³

b. Behebung von Planungsmängeln

Im beschlossenen Haushaltsplan 2024 bleiben „nur noch“ 46% der Ansätze auf Produktbereichsebene und damit auch in allen Produkten dieser Produktbereiche exakt identisch im Zeitraum 2024 – 2027, davon 14% für 2023 - 2027.

Etliche Aufwandspositionen werden im Zuge der Haushaltsberatungen nach oben korrigiert:

- Der Sach- und Dienstleistungsaufwand wird um rd. 250 T€ jährlich erhöht.
- Die Abschreibungen werden im Planungszeitraum zunehmend deutlich nach oben korrigiert; im Jahr 2027 sind es plus 809 T€.
- Der Transferaufwand steigt zunehmend um 700 – 850 T€ jährlich.
- Der sonstige ordentliche Aufwand steigt um 300 – 400 T€.
- Der Zinsaufwand wird um 200 – 400 T€ nach oben angepasst.

Die fehlerhaft befüllten Teilrechnungen wurden ausgetauscht.

Die Liste der Ermächtigungsübertragungen von 2022 nach 2023 wurde am 29.11.2023 vorgelegt, gegliedert nach den Produkten aus dem Haushaltsplan, also in der Struktur des Haushaltsplans. Auf

²² Hebung stiller Reserven von 1,9 Mio. € im Haushaltsentwurf 2024, Vorbericht (V 14f / pdf S. 24 und V 43 / pdf S. 52); 2,5 Mio. € im Vorbericht des beschlossenen Haushaltsplans (V 16, pdf S. 25 und V 43 / pdf S. 52). Im HSK des genehmigten Haushaltsplans 2024 fehlen die 2,5 Mio. € aus der Hebung stiller Reserven vollständig – auf diesen verringerten (unvollständigen) Wert von 0,8 Mio. € Eigenkapital am 31.12.2031 bezieht sich die Genehmigungsverfügung vom 16.02.2024.

²³ Haushaltsplan 2024, Seite V 36/pdf S. 45.

dieser Grundlage ist es grundsätzlich möglich, der o.g. Forderung der Kommunalaufsicht nachzukommen, die Neuveranschlagungen von investiven Auszahlungen kritisch zu prüfen und ggf. zu verringern.

Die Grafik im verabschiedeten Haushaltsplan 2024 „Entwicklung Verbindlichkeiten aus Krediten“²⁴ zeigt aufgrund der zwischenzeitlich vorgenommenen planerischen Verbesserungen nunmehr die korrekte Höhe der Liquiditätskredite von rd. 50 Mio. € zum 31.12.2027, auch wenn weiterhin kein Bezug zum Gesamtfinanzplan hergestellt wird.

c. Nachlieferung von Pflichtanlagen

Im Rahmen der o.g. Antwort vom 29.11.2023 wurden auch weitere Pflichtanlagen nachgereicht: Übersichten über die Verbindlichkeiten und die Bürgschaften.

Jahresabschluss 2022 und Wirtschaftsplan 2023 der AFE GmbH konnten erst am 04.12.2023 im Aufsichtsrat beraten und beschlossen sowie dem Rat zugeleitet werden; bis zur Beschlussfassung über den Haushalt 2024 blieb demnach gerade noch eine Woche Zeit.

Die im Haushaltsentwurf angekündigte Aufarbeitung der Übersicht über die freiwilligen Leistungen ist nicht erfolgt; die Anpassung an das von der Kommunalaufsicht vorgegebene Format findet sich erst im verabschiedeten und veröffentlichten Haushaltsplan 2024.²⁵

Der Anlagenspiegel wurde am 12.12.2023 im testierten Jahresabschluss 2022 nachgereicht, lag also während der Haushaltsberatungen nicht vor.

Eine Erläuterung der bedeutsamen Erhöhung der CUIG-„Bilanzierungshilfe“ von 1,6 auf 8,2 Mio. € für das Jahr 2023 wurde im Vorbericht zum verabschiedeten Haushaltsplan 2023 nicht erläutert; dies wurde im Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2024 nicht nachgeholt, hätte aber aufgrund der Bedeutung zumindest im Rahmen der Haushaltsberatungen nachgeholt werden müssen.

d. Fehlerhafte Unterlagen für Beschlussfassung von Hauptausschuss und Rat

Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.12.2023 hat die Verwaltung neben dem abschließenden Ergebnis- und Finanzplan insbesondere den Veränderungsnachweis vorgelegt, der die Änderungen zwischen Haushaltsentwurf 2024 und dem zu beschließenden Haushaltsplan 2024 enthält. Im Haupt- und Finanzausschuss vom 11.12.2023 und im nachfolgenden Rat am 12.12.2023 gab es keine darüber hinausgehenden Änderungen von Haushaltsansätzen.

Die aufgelisteten Veränderungen der ordentlichen Aufwendungen im Veränderungsnachweis erklären **nicht** die Differenz zwischen Haushaltsentwurf und verabschiedetem Haushaltsplan:

- 2024: 30.000 € zu niedrig
(die beschlossenen Aufwendungen im Ergebnisplan sind in Summe zu hoch);
- 2025: 225.000 € zu hoch
(die beschlossenen Aufwendungen im Ergebnisplan sind in Summe zu niedrig, um die beschlossenen Haushaltsansätze des Veränderungsnachweises finanzieren zu können);

²⁴ Beschlossener Haushaltsplan 2024, V 34, pdf S. 43; Gesamtfinanzplan HP 5, pdf S. 71.

²⁵ Haushaltsplan-Entwurf V 33, pdf S. 42; beschlossener Haushaltsplan V 35-36, pdf S. 44f.

- 2026: 400.000 € zu hoch,
- 2027: 356.000 € zu hoch.

Es ist Aufgabe der Verwaltung zu klären, ob die im Veränderungsnachweis einzeln aufgeführten erhöhten Haushaltsansätze falsch oder die Aufwendungen im Ergebnisplan in Summe zu niedrig sind. Sollten die höheren Aufwandspositionen richtig sein, wären die Jahresergebnisse 2025 – 2031 im HSK jeweils um rd. 350 T€ „zu gut“ und damit das Eigenkapital zum 31.12.2031 um rd. 2,5 Mio. € „zu hoch“ ausgewiesen.

e. Widersprüchliche Angaben in den Haushaltsplänen

Nicht hinreichend erläutert und in den verschiedenen Arbeitsphasen der Unterlagen nicht konsequent korrigiert sind unterschiedliche Zahlen für dieselben Sachverhalte:

- CUIG-Bilanzierungshilfe 2022: erst 0,758 Mio. €, dann 3,322 Mio. €, dann 2,943 Mio. €;
- CUIG-Bilanzierungshilfe 2023: erst 1,599 Mio. €, dann 8,252 Mio. €;
- Hebung stiller Reserven durch Grundstücksverkäufe: erst 1,9 Mio. €, dann 2,5 Mio. €.

Die fehlende Transparenz hat offenkundig auch zu Widersprüchen in den Unterlagen geführt:

- Im am 30.08.2023 verabschiedeten und am 06.11.2023 genehmigten Haushaltsplan finden sich als CUIG-Bilanzierungshilfe 2023 im Vorbericht 1,599 Mio. €, während im HSK bereits die 8,252 Mio. € für 2023 verankert sind.
- Im Haushaltsentwurf 2024 stehen als CUIG-Bilanzierungshilfe 2022 im Vorbericht und im HSK 0,758 Mio. €, während im Ergebnisplan 2024 für 2022 3,322 Mio. € ausgewiesen sind. Die vorgesehene Hebung stiller Reserven von 1,9 Mio. € in 2023 steht im Vorbericht, ist aber im HSK gar nicht enthalten. Entsprechend endet die Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals – wie auch die Präsentation im Rat - mit minus 3,990 Mio. € für 2031, das entsprechende HSK im Entwurf aber mit minus 8,354 Mio. €.
- Im am 12.12.2023 verabschiedeten, am 16.02.2024 genehmigten und anschließend veröffentlichten Haushaltsplan 2024 finden sich solche widersprüchlichen Angaben z.B. zur Hebung stiller Reserven über den Verkauf von städtischen Grundstücken an die GWN: Die im Vorbericht genannte, aber nicht erläuterte direkte Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage von immerhin 2,5 Mio. € fehlt auch im verabschiedeten HSK 2022-2031.²⁶ Entsprechend endet die Entwicklung des Eigenkapitals in der Übersicht im Vorbericht mit plus 3,367 Mio. €, das HSK aber mit 0,861 Mio. €.
Die Hebung stiller Reserven durch den Verkauf kommunaler Grundstücke an die gemeinde-eigene GWN GmbH in Höhe von 2,5 Mio. € wurde vor Veröffentlichung des Haushaltsplans vollzogen, hätte also im Plan einheitlich berücksichtigt werden müssen.

²⁶ Im verabschiedeten Haushaltsplan 2024 Seite V 43f, pdf S. 52f, mit 2,506 Mio. € und einem Endbestand 2031 von 3,367 Mio. € versus HSK 7, pdf S. 458, ohne diese 2,5 Mio. €, so dass der Endbestand bei 0,861 Mio. € beträgt.

Diese Widersprüche sind in der nachfolgenden **Tabelle** noch einmal zusammengefasst – rot gekennzeichnet sind die Beträge, die dem Kenntnis- bzw. Planungsstand zum jeweiligen Erstellungszeitpunkt²⁷ widersprechen:

		Vorbe- richt	Ergebnis- plan	Tabelle EK-Entw.	HSK
HHPlan 2023	CUIG 2023	1.599	8.251	1.599	8.251
	GMA 2023	0	140	0	140
	GMA 2024	0	140	0	140
	Delta EK 2023	-3.193	-2.945	-3.193	-2.945
	Delta EK 2024	585	-643	585	-643
	Delta EK 2025	2.061	614	2.061	614
HHE 2024	CUIG 2022	3.322	3.322	3.322	758
	CUIG 2023	8.252	8.252	8.252	8.252
	Grundstücke	1.900	fehlt	1.900	0
	Delta EK 2023	-2.945	-2.945	-1.045	-2.945
HHPlan 2024	Grundstücke	2.500	fehlt	2.506	0
	Delta EK 2023	-2.945	-2.945	-439	-2.945
			<i>minus = Defizit / Verschlechterung</i>		

Wenig hilfreich ist auch der häufige Wechsel der Vorzeichen in den Unterlagen – mal bedeutet „+“ eine Verbesserung bzw. einen positiven Wert, mal umgekehrt. Zumindest in den frei gestalteten Texten sollten die Vorzeichen einheitlich dem intuitiven Verständnis folgen.

f. Planung gemäß dem „Prinzip Hoffnung“

Aufgrund des Veränderungsnachweises kommt es zu einer Eigenkapital-**Verbesserung** im Jahr 2031 **um rd. 7,4 Mio. €** (von -3,990 Mio. € auf 3,367 Mio. €).²⁸

Diese an sich erfreuliche Verbesserung ist insbesondere auf drei Positionen zurückzuführen:

- Erhöhung der Hebung stiller Reserven durch Grundstücksverkauf von 1,9 auf 2,5 Mio. €;
- Erhöhung der Landeszuweisungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um rd. 1,7 Mio. € jährlich (bei einem Anstieg der Transferaufwendungen von „nur“ rd. 0,8 Mio. €);
- Einführung von Gebühren für Flüchtlings-Übergangsheime in Höhe von 0,6 Mio. € jährlich.

²⁷ Der jeweilige Erstellungszeitpunkt liegt bei den Haushaltsplänen nach den erforderlichen Ratsbeschlüssen über den Ergebnisplan und das HSK, beim Haushaltsentwurf vor dem Tag der Aufstellung bzw. Bestätigung. Es sollte selbstverständlich sein, dass alle Darstellungen zum jeweiligen Beschluss- bzw. Aufstellungs-/Bestätigungszeitpunkt von einheitlichen Werten ausgehen.

Abkürzungen: GMA – globaler Minderaufwand; Grundstücke – Hebung stiller Reserven/direkte Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage bei Veräußerung nicht kommunalnotwendigem Vermögen nach § 44 KomHVO; EK – Eigenkapital.

²⁸ Folie 2 der Präsentation vom 11.12.2023 in Haupt- und Finanzausschuss bzw. Rat versus Folie 19.

Damit unterstellt der Haushaltsplan 2024, dass es auf Dauer möglich ist, im Produkt 1.05.02 „Hilfe bei Einkommensdefiziten und Unterstützung“²⁹ (Zuwendungen und Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungs-, Asylverfahrens-, Flüchtlingsaufnahme- und Aufenthalts-Gesetzes) kommunale Überschüsse in Höhe von rd. 0,5 Mio. €/Jahr zu erzielen. Die Planung dieses Produkts für 2023 ging noch von einem Defizit von 428 T€ aus; im Ist 2022 gab es einen Überschuss von 481 T€, dem allerdings Defizite von 476 T€ (Ist 2021) und 264 T€ (Ist 2020) vorangingen.

Höhere Landeszuweisungen zur Flüchtlingsunterbringung sind nur zu erwarten, wenn auch höhere Transferaufwendungen zur Flüchtlingsaufnahme vorliegen – ein dauerhafter kommunaler Überschuss für die nächsten Jahre erscheint unrealistisch. Da diese „Ertragserwartungen“ im HSK bis 2031 fortgeschrieben³⁰ werden, steht das HSK schlichtweg auf tönernen Füßen.

Die gebührenfinanzierte Bereitstellung von Übergangsheimen zur Flüchtlingsaufnahme im Landesauftrag ist lt. Pressemitteilung vom 19.12.2023, also nur eine Woche nach der Verabschiedung des Haushaltsplans 2024, geplatzt. Inzwischen gibt es wieder Verhandlungen – allerdings über die Bereitstellung privater, nicht wie zuvor öffentlicher Grundstücke - mit dem Land, deren Ausgang und finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde aktuell aber ungewiss sind.³¹

Ziff. 2 der Genehmigungsverfügung vom 16.02.2024 (Seite 5) fordert:

„Sollte erkennbar werden, dass im Haushaltsjahr Ertragserwartungen (insbesondere im Bereich der Zuweisungen) nicht verwirklicht werden können bzw. Aufwendungen die geplanten Ansätze übersteigen und hieraus eine Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses 2024 droht, ist dem Rat als auch mir unverzüglich über die Veränderungen zu berichten. Dabei ist darzulegen, wie die Gemeinde Nümbrecht gedenkt, die Verschlechterungen aufzufangen.“

Eine solche Unterrichtung des Rates hat bislang nicht stattgefunden.

6. Fazit

Die für die Haushaltsberatungen 2024 zur Verfügung gestellten Unterlagen sind an wesentlichen Stellen unvollständig, fehlerhaft, widersprüchlich und irreführend. Insbesondere führt der Veränderungsnachweis nicht zur verabschiedeten Haushaltssatzung. Vor diesem Hintergrund hat die von der Rechtsprechung geforderte „informierte Mitwirkung“ nicht stattfinden können.

Die Unterlagen fokussieren nicht auf die zentralen Probleme der Überschuldung und der extrem hohen Kreditbestände, der weiterhin strukturellen Defizite und der hohen Risiken in der Haushaltsplanung der Gemeinde Nümbrecht. Sie vermitteln somit kein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ (§ 95 GO).

Insgesamt sind die Unterlagen nicht dazu geeignet, die außerordentlich prekäre Finanzlage der Gemeinde Nümbrecht adäquat zu beraten und die notwendigen Konsolidierungs-Maßnahmen zu beschließen.

²⁹ Haushaltsplan 2024, S. 261

³⁰ S. verabschiedeten Haushaltsplan 2024, HSK 10, pdf S. 461.

³¹ Pressemitteilung 432.2023 und Oberberg aktuell v. 21.02.2024. Aktuell geht es um private Flächen, die an das Land verpachtet werden könnten. Im Rahmen dieses Konzeptes werden sich die o.g. Ertragserwartungen wohl kaum realisieren.

7. Quellen

Kommunalaufsicht (Oberbergischer Kreis):

- Genehmigungsverfügung zum Haushaltsplan 2023 und zum Haushaltssicherungskonzept 2022-2031 vom 06.11.2023
- Genehmigungsverfügung zum Haushaltsplan 2024 und zum Haushaltssicherungskonzept 2022-2031 vom 16.02.2024

Gemeinde Nümbrecht (Ratsinformationssystem):

- Entwurf des Jahresabschlusses 2022, aufgestellt am 30.10.2023
- Bericht über die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht 2022, testiert am 05.12.2023
- Entwurf des Haushaltsplans 2024, eingebracht in den Rat am 31.10.2023
- Veränderungsnachweis vom 11.12.2023
- Niederschrift der Ratssitzung vom 12.12.2023
- Genehmigter Haushaltsplan 2024, veröffentlicht am 17.02.2024

Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW):

- Überörtliche Prüfung der Gemeinde Nümbrecht 2017
- Überörtliche Prüfung der Gemeinde und 2022/2023

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau, Digitales NRW (MHKBD):

- Neues kommunales Finanzmanagement in NRW – Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, 2016
- Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (VV Muster)